



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 10. MAI 2010

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 30. Oktober 2009

der armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Amstutzstrasse 3, 6010 Kriens

betreffend

MILITÄRFLUGPLATZ ALPNACH (OW), ERSATZ FLUGZEUGBRÜCKE NORD

I

stellt fest:

1. Die armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, reichte der Genehmigungsbehörde am 30. Oktober 2009 das Projekt Ersatzbau Flugzeugbrücke Nord auf dem Militärflugplatz Alpnach zur Durchführung eines vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahrens ein.

Die Rollwegbrücke Nord dient als Verbindungsachse vom Flugplatz zur Kaverne. Durch die Alterung und die fortgeschrittene Erosion – hervorgerufen durch die Hochwasser der vergangenen Jahre – hat die Brücke Schaden genommen. Im Oktober 2007 wurde eine Zustandsuntersuchung durchgeführt, welche belegt, dass die Tragsicherheit der Brücke schlecht bis alarmierend ist. Die Brücke muss deshalb neu gebaut werden.

Die Luftwaffe benötigt die Brücke auch in Zukunft für das Übersetzen von Flugzeugen, Lastwagen und Spezialfahrzeugen. Die neue Brücke soll am heutigen Standort gebaut werden. Dazu muss die bestehende Brücke vollständig rückgebaut werden. Das Bauvorhaben wird mit dem Hochwasserschutzprojekt der Wuhrgenossenschaft Grosse Schliere koordiniert.

2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kantonalen und kommunalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.

Der Kanton Obwalden übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 8. Februar 2010 zusammen mit derjenigen der Gemeinde Alpnach vom 16. November 2009 an die Genehmigungsbehörde. Am 19. April 2010 fand in Alpnach eine Bereinigungssitzung statt, an der Vertreter der Gemeinde und der Gesuchstellerin teilnahmen. Mit Schreiben vom 26. April 2010 äusserte sich die Gemeinde ein zweites Mal zum Projekt.

3. Mit Schreiben vom 2. März 2010 und vom 13. April 2010 reichte das Bundesamt für Umwelt (BAFU) seine Stellungnahmen ein.
4. Mit Schreiben vom 12. April 2010 äusserte sich die Gesuchstellerin zu den Anträgen des BAFU.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Der Ersatzbau der Flugzeugbrücke Nord dient dem Betrieb auf dem Militärflugplatz Alpnach. Das Bauvorhaben hat militärische Gründe, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das VBS für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 lit. b, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es keine wesentlichen Auswirkungen auf die bestehenden Verhältnisse hat, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 lit. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Das Vorhaben stellt keine wesentliche Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage dar, weshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.
- c. Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus und ist damit nicht sachplanrelevant.

B. Materielle Prüfung

1. Stellungnahme der Gemeinde Alpnach

In ihrer Stellungnahme vom 16. November 2009 stimmt die Bau- und Planungskommission der Gemeinde Alpnach dem Vorhaben grundsätzlich zu. Sie hält aber fest, dass mit der geplanten Brücke in Bezug auf die Gestaltung keine befriedigende Gesamtwirkung erreicht wird. Sie äussert sich dahingehend, dass die neue Brücke über der Sarneraa zwischen dem Alpnacher- und dem Wichelsee in der Gestaltung und Farbgebung als Highlight und verbindliches landschaftliches Element analog der Eichbrücke gestaltet werden sollte.

2. Stellungnahme des Kantons Obwalden

Der Kanton Obwalden macht in seiner Stellungnahme vom 8. Februar 2010 folgende Bemerkungen:

- Grundsätzlich ist das Projekt gemäss Dossier zum militärischen Plangenehmigungsverfahren vom 30. Oktober 2009 zu erstellen. Insbesondere sind die Massnahmen gemäss Kapitel 10 einzuhalten.
- Für die vorsorgliche Emissionsbegrenzung der Luftschadstoffe gilt die Baurichtlinie Luft des BAFU vom 1. Januar 2009. Es gelangt die Massnahmenstufe A zur Anwendung. Maschinen und Geräte mit Dieselmotoren mit einer Leistung grösser als 18 kW und deren Partikelfiltersysteme müssen unter Beachtung der Übergangsfristen die Anforderungen gemäss Art. 19a und Anhang 4 Ziffer 3 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; 814.318.142.1) einhalten. Zudem wird auf das Merkblatt „Gib8“ der Zentralschweizer Umweltdirektionen ZUDK verwiesen: www.umwelt-zentralschweiz.ch -> Bauen und Umwelt.
- Für die Emissionsbegrenzung des Baustellenlärms gilt die Baulärmrichtlinie des BAFU vom 24. März 2006. Entgegen der Gesuchsunterlagen ist gemäss Tabelle 2.3 und 2.4 der Baulärmrichtlinie für die Bauarbeiten die Massnahmenstufe B vorzusehen. Für die Bautransporte gilt die Massnahmenstufe A.
- Das Vorhaben ist ein Ersatz einer bereits bestehenden Baute. Die Auswirkungen auf die Landschaft sind unbedeutend.
- Durch den geplanten Ersatzbau der Rollwegbrücke Nord wird die Sarneraa tangiert. Die Inanspruchnahme des öffentlichen Gewässers ist am vorgesehenen Standort erforderlich, weil es sich um einen Ersatzbau für eine bestehende Brücke handelt.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung der Wasserbaubewilligung nach Art. 28 Abs. 3 des Wasserbaugesetzes des Kantons Obwalden (WBG) sind erfüllt.
- Das Bauvorhaben ist mit dem erforderlichen Gewässerfreihalteraum und der festzulegenden Gefahrenzone nach den Bestimmungen der Gefahrenkarte vereinbar.
- Die Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungsbewilligung nach Art. 5 ff. des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) und Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) sind erfüllt.
- Das Vorhaben kann bewilligt werden.

Der Kanton Obwalden ersucht um Aufnahme der folgenden Auflagen:

- Unterkant der Brücke darf die Kote 437.70 Meter über Meer (Wasserspiegel HQ 100) nicht unterschreiten.
- Die Brückenunterseite muss hydraulisch günstig ausgebildet werden. Die Kanten an der Brückenunterseite sind auszurunden.
- Am rechtsufrigen Brückende sind demontierbare Dammbalken anzubringen, um ein Überlaufen der Brücke im Überlastfall zu verhindern.
- Die ökologischen Massnahmen sind gemäss den Gesuchsunterlagen (Kapitel 10) umzusetzen.
- Die Einlaufschächte sind als Schlammfänger auszubilden und mit einem Tauchbogen zu versehen.
- Die Arbeiten an Ufer und Sohle der Sarneraa müssen im Trockenem erfolgen. Sie sind mit grösster Sorgfalt auszuführen und dürfen nicht zu Trübungen und pH-Veränderungen in der Sarneraa führen.
- Die Bauabfälle sind im Hinblick auf die Verwertung, Behandlung oder Ablagerung nach Materialgruppen und Fraktionen zu trennen. Die SIA-Empfehlung 430 ist einzuhalten.

3. Stellungnahme des BAFU

In seiner Stellungnahme vom 2. März 2010 stellt das BAFU folgende Anträge:

- 1] Die armasuisse hat den Umfang der Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen im Rahmen der erwähnten Aufwertungsprojekte schriftlich darzulegen. Sie stellt die betreffenden Unterlagen der Genehmigungsbehörde (GS VBS) vor Baubeginn zu. Die Genehmigungsbehörde leitet die Unterlagen dem BAFU zur Prüfung weiter.
- 2] Die Bauausführung hat in umweltschonender Art und Weise zu erfolgen. Jede nicht zwingende Beeinträchtigung der Ufervegetation ist zu vermeiden.
- 3] Es ist zu prüfen, ob die Länge der Brücke nicht der natürlichen Gerinnesohlenbreite des Fliessgewässers (entspricht dem 1.5 bis 2-fachen der aktuellen Breite) angepasst werden kann, um einer zukünftigen Revitalisierung der Sarneraa Rechnung zu tragen.
- 4] Bei der Planung und Realisierung dieser Brücke ist zu berücksichtigen, dass die Sarneraa in Alpnach im Verlaufe der nächsten Jahre ausgebaut werden soll.

Die Gesuchstellerin äussert sich zu den Anträgen des BAFU mit Schreiben vom 12. April 2010:

Als Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahme soll auf der linken Seite der Sarneraa eine Extensivfläche in Form einer Magerwiese entstehen und das Ufergehölz beidseitig der Sarneraa mit standorttypischer Ufervegetation bestockt werden.

Wegen dem Holztrieb bei Hochwasser wurde in der Planung auf eine Mittelstütze verzichtet. Da die statische Höhe des Bauwerkes wegen der Hochwasserschutzkote (Hw100) und den maximalen, zulässigen Steigungen für den Flugzeugverkehr limitiert sind, kann die Spannweite nicht ohne Mittelstütze verlängert werden.

In den letzten Jahren wurde die Gesuchstellerin immer wieder in das Hochwasserschutzprojekt Sarneraa involviert und hat demzufolge gute Kenntnisse von den Umbauplänen der Sarneraa.

Das BAFU teilt mit Schreiben vom 13. April 2010 mit, dass mit der Stellungnahme der Gesuchstellerin vom 12. April 2010 die Anträge 1, 3 und 4 zufriedenstellend erledigt sind.

4. Beurteilung durch die Genehmigungsbehörde

a. Raumordnung, Standort

Das Vorhaben wirkt sich nicht erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus, weshalb keine Anpassung des Sachplans Militär notwendig ist. Das Vorhaben soll in einer Zone für öffentliche Bauten und Anlagen realisiert werden. Dem Vorhaben steht aus raumplanerischer Sicht nichts im Wege, da aus den Unterlagen die Zonenkonformität ersichtlich ist.

b. Lärm, Lufthygiene

Die einschlägigen Richtlinien des BAFU sind anwendbar. Zudem ist das Merkblatt „Gib8“ der Zentralschweizer Umweltdirektionen ZUDK zu beachten. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

c. Abfälle

Für die Behandlung der Bauabfälle ist die technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600), die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610), die SIA-Empfehlung 430 "Entsorgung von Bauabfällen" und die Wegleitung Bodenaushub BUWAL 2001 zu beachten.

d. Wasserbau, Gewässerschutz und Hochwasserschutz

Gemäss Art. 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Wasserbau (WBG; SR 721.00) muss bei Eingriffen in das Gewässer dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden. Gewässer und Ufer müssen so gestaltet werden, dass sie einer vielfältigen Tier- und Pflanzenwelt als Lebensraum dienen können, die Wechselwirkungen zwischen ober- und unterirdischen Gewässern weitgehend erhalten bleiben und eine standortgerechte Ufervegetation gedeihen kann.

Wie aus den Projektunterlagen ersichtlich, wird mit dem geplanten Bau nicht in den natürlichen Verlauf der Sarneraa eingegriffen. Eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 4 Abs. 3 WBG ist somit nicht erforderlich.

Art. 28 des Wasserbaugesetzes des Kantons Obwalden sieht vor, dass die Inanspruchnahme eines öffentlichen Gewässers durch Bauten und Anlagen aller Art sowie jeder Änderung einer bestehenden Baute oder Anlage einer Bewilligung des Kantons bedürfen. Brücken und Stege gelten als Anlagen im Sinne dieses Gesetzes. Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die Inanspruchnahme am vorgesehenen Standort erforderlich ist und keine öffentlichen Interessen überwiegen.

Wie das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden in seiner Stellungnahme vom 8. Februar 2010 richtig feststellt, wird durch den Ersatzbau der Flugzeugbrücke die Sarneraa tangiert. Die Inanspruchnahme des öffentlichen Gewässers ist am vorgesehenen Standort erforderlich, weil es sich um einen Ersatzbau für eine bestehende Brücke handelt. Dem Vorhaben stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen. Materiell sind die Voraussetzungen von Art. 28 Abs. 3 Wasserbaugesetz des Kantons Obwalden erfüllt.

Gemäss Art. 126 Abs. 2 und 3 MG werden mit der Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale oder kommunale Bewilligungen und Pläne sind demzufolge nicht erforderlich. Gemäss Art. 126 Abs. 3 Satz 2 MG ist kantonales Recht zu berücksichtigen, soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht unverhältnismässig einschränkt. Den Anträgen des Bau- und Raumentwicklungsdepartements des Kantons Obwalden zu den Bereichen Wasserbau und Gewässerschutz kann mit der Aufnahme von entsprechenden Auflagen Rechnung getragen werden.

e. Natur und Landschaft

Der geplante Ersatzbau befindet sich innerhalb des Perimeters des im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) verzeichneten Schutzobjektes „Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi“ (Objekt Nr. 1606). Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargestellt, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung, jedenfalls aber unter Einbezug von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen die grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 NHG). Dies betrifft insbesondere umfangreiche Ablagerungen aller Art sowie den Materialabbau.

Da es sich beim Vorhaben um den Ersatz einer bestehenden Brücke handelt, sind die Auswirkungen auf die Landschaft unbedeutend. Wie das BAFU in seiner Stellungnahme vom 2. März 2010 feststellt, werden durch den Ersatzbau die Schutzziele des BLN-Objektes nicht tangiert. Eine Begutachtung gemäss Art. 7 Abs. 1 und 2 NHG durch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) ist nicht erforderlich.

Aus den Gesuchsunterlagen geht hervor, dass durch das Vorhaben vorübergehend Ufergehölz in Anspruch genommen wird. Dabei handelt es sich um eine Rodung im Sinne von Art. 21 NHG, welche grundsätzlich verboten ist.

Ausnahmsweise kann die Beseitigung der Ufervegetation bewilligt werden, wenn es die Gewässerschutzgesetzgebung erlaubt und das Vorhaben standortgebunden ist (Art. 22 NHG).

Weil es sich um eine Ersatzbrücke handelt, ist das Vorhaben standortgebunden und nicht ohne temporäre Rodung des Ufergehölzes möglich. Die Rodung ist für die Durchführung des Vorhabens unabdingbar.

Die Gewässerschutzgesetzgebung wird eingehalten wie aus Ziffer II 4 d hervorgeht. Demnach sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegewilligung nach Art. 22 NHG erfüllt, wie auch das BAFU in seiner Stellungnahme vom 13. April 2010 feststellt.

Der Antrag des BAFU betreffend umweltschonender Bauausführung wird als Auflage übernommen.

f. Gestaltung und Farbgebung

Mit dem Gestaltungskonzept vom 14. April 2010 kommt die Gesuchstellerin den Anliegen der Gemeinde entgegen. Dieses wurde an der Bereinigungssitzung vom 19. April 2010 vorgestellt und für gut befunden. Mit Beschluss vom 26. April 2010 stimmt die Bau- und Planungskommission der Gemeinde Alpnach dem Gestaltungskonzept vom 14. April 2010 zu unter der Bedingung, dass die Deckschicht des Brückenkorrosionsschutzes bei den Handläufen im selben Rot ausgeführt wird wie bei der Eichbrücke. Die Gesuchstellerin ist mit dem Anliegen betreffend Gestaltung und Farbgebung einverstanden.

Der Antrag der Gemeinde wird als Auflage übernommen.

5. Vorzeitiger Baubeginn

Mit Schreiben vom 5. Mai 2010 stellte die Gesuchstellerin einen Antrag auf vorzeitigen Baubeginn und begründete das Ersuchen wie folgt:

Für die ersten Bauetappen der beidseitigen Uferbefestigungen müssen die Uferseiten trocken gelegt werden. Dies geschieht mittels Umleitdamm. Während diesen Arbeiten darf die mittlere Abflusskote im freien Querschnitt der Sarneraa von 436.00 nicht überschritten werden. Das Zeitfenster für die Ausführung dieser Arbeiten, in dem mit grösster Wahrscheinlichkeit mit den tiefen Wasserständen gerechnet werden kann, ist äusserst knapp. Mit zunehmender mittlerer Tagestemperatur im Sommer steigt das Gewitterisiko und die damit verbundenen höheren Abflussmengen in der Sarneraa.

In der Vergangenheit überschwemmte die Sarneraa das Gebiet um die geplante Brücke immer wieder und fügte ihr dabei erheblichen Schaden zu. Im Oktober 2007 wurde eine Zustandsuntersuchung gemacht, welche belegt, dass die Tragsicherheit als schlecht bis alarmierend eingestuft wird. Während der Bauzeit ist die Kaverne vom Flugplatz aus mit schweren Fahrzeugen nur noch über den langen Umweg via Sarnen-Kerns erreichbar. Aufgrund dieser Situation ist eine Neuerstellung der Flugzeugbrücke Nord so rasch als möglich zu realisieren.

In besonders dringlichen Fällen, kann die Genehmigungsbehörde einen vorzeitigen Baubeginn gewähren (Art. 31 Abs. 2 lit. c MPV). Da die Dringlichkeit der Ausführung des Vorhabens gegeben ist, stimmt die Genehmigungsbehörde einem vorzeitigen Baubeginn zu.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben der armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Amstutzstrasse 3, 6010 Kriens, vom 30. Oktober 2009

in Sachen Militärflugplatz Alpnach (OW), Ersatz Flugzeugbrücke Nord

mit den nachstehenden Unterlagen:

- | | |
|---|-----------------|
| – Situationsplan 1:500 vom 30.10.2009 | 01674 BB 00 011 |
| – Plan des Längenprofils 1:200 / 100 vom 30.10.2009 | 01674 BB 00 012 |
| – Plan der Querprofile 1:100 vom 30.10. 2009 | 01674 BB 00 013 |
| – Grundriss / Schnitt 1:100 / 50 vom 30.10. 2009 | 01674 BB 00 014 |

wird unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmegenehmigung nach Art. 22 NHG

Die Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung der Ufervegetation (Art. 22 NHG) wird im Sinne der Erwägungen Ziffer II 4 e unter Auflagen erteilt.

3. Auflagen

- a. Der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Alpnach frühzeitig mitzuteilen.
- b. Der Gesuchsteller hat der Genehmigungsbehörde den Bauabschluss anzuzeigen und gleichzeitig mitzuteilen, wie die hier verfügbaren Auflagen umgesetzt worden sind.
- c. Es sind die erforderlichen Massnahmen nach der Baulärmrichtlinie (aktualisierte Ausgabe vom 24. März 2006) und der Baurichtlinie Luft vom 1. September 2002 des BAFU zu treffen.
- d. Für die Behandlung der Bauabfälle ist die technische Verordnung über Abfälle (TVA; SR 814.600), die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA; SR 814.610), die SIA-Empfehlung 430 "Entsorgung von Bauabfällen" und die Wegleitung „Bodenaushub BU-WAL 2001“ zu beachten.
- e. Unterkant der Brücke darf die Kote 437.70 Meter über Meer (Wasserspiegel HQ 100) nicht unterschritten werden.
- f. Die Brückenunterseite ist hydraulisch günstig auszubilden und an der Brückenunterseite auszurunden.
- g. Am rechtsufrigen Brückende sind demontierbare Dammbalken anzubringen, um ein Überlaufen der Brücke im Überlastfall zu verhindern.
- h. Die Einlaufschächte sind als Schlammfänger auszubilden und mit einem Tauchbogen zu versehen.
- i. Die ökologischen Massnahmen sind gemäss Kapitel 10 der Gesuchsunterlagen umzusetzen.
- j. Die Bauausführung hat in umweltschonender Art und Weise zu erfolgen. Jede nicht zwingende Beeinträchtigung der Ufervegetation ist zu vermeiden.
- k. Die Arbeiten an Ufer und Sohle der Sarneraa müssen im Trockenen erfolgen. Sie sind mit grösster Sorgfalt auszuführen. Trübungen und pH-Veränderungen in der Sarneraa sollten möglichst vermieden werden.
- l. Die Brückenhandläufe sind farblich in Absprache mit der Gemeinde Alpnach auszuführen.

m. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

4. Vorzeitiger Baubeginn gemäss Art. 31 Abs. 2 lit. c MPV

Mit der Ausführung des Vorhabens kann nach Erhalt der Plangenehmigung vorzeitig begonnen werden.

5. Verfahrenskosten

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

6. Eröffnung

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt und im Bundesblatt angezeigt.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, 3000 Bern 14, erhoben werden (Art. 130 Abs. 1 MG).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS

Bruno Locher

Beilagen

- 4 Gesuchsdossiers
- Merkblatt „Gib8“
- Wegleitung „Bodenaushub BUWAL 2001“

Eröffnung an

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Mitte, Amstutzstrasse 3, 6010 Kriens
- Bauamt der Gemeinde Alpnach, Bahnhofstrasse 15, 6055 Alpnach Dorf/OW (R)
- Bau- und Raumentwicklungsdepartement, Flüelistrasse 3, Postfach 1163, 6061 Sarnen (R)

z K an

- armasuisse Immobilien, FB 811
- armasuisse Immobilien, FB 825
- Luftwaffe, PPV, Papiermühlestrasse 20, 3003 Bern
- BAFU, Abteilung Natur und Landschaft, 3003 Bern
- Pro Natura, Dornacherstrasse 192, Postfach, 4018 Basel
- WWF Schweiz, juristische Dienste, Postfach, 8010 Zürich